

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die Personenschiffahrtsländen in Oberösterreich

Die WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH hat folgende Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen in Oberösterreich beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 - Grundlage

Diese Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der Schiffsanlegestellen, wie sie in Anhang A angeführt sind.

§ 2 - Benennung

Die WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH wird im folgenden **Betreiber**, die Eigner der anliegenden bzw. liegenden Schiffe **Benutzer** genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3 - Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Personenschiffahrtsländen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen.

§ 4 - Betankung

Bei den Personenschiffahrtsländen ist die wasserseitige Betankung der Schiffe mit Treibstoff möglich. Eine landseitige Betankung ist untersagt.

§ 5 - Benutzungsberechtigte

- 1) Der Betreiber stellt die Personenschiffahrtsländen zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen/Fahrgastkabinenschiffen allgemein im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität zur Verfügung.
- 2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an den Personenschiffahrtsländen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.

§ 6 - Erlaubnis zum Anlegen

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen im Bereich der Personenschiffahrtsländen der Erlaubnis des Betreibers, die insbesondere nicht erteilt wird, wenn zu befürchten ist, dass mit dem Anlegen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist. Von einer solchen Gefährdung ist insbesondere auszugehen, wenn die Landespolizeidirektion oder das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eine solche feststellt.

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
 - 2.2. Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei sowie des österreichischen Zolls
 - 2.3. Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen
 - 2.4. Fahrzeuge ausländischer Staaten/Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltung verkehren
 - 2.5. Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
- 2) Die Benutzung der Personenschiffahrtsländen hat nach der aktuellen Betriebsordnung (siehe Anlage) zu erfolgen! Bei Nichteinhaltung wird auf § 19 verwiesen (Vertragsstrafe).

§ 7 - An- und Abmeldung (Buchung)

- 1) Die Benutzer haben jeweils bis zum 30.09. (spätestens jedoch bis 30.11.) eines jeden Jahres den Liegeplatzbedarf für die folgende Periode (Jahr) unaufgefordert dem Betreiber per E-Mail an schiff@donauregion.at oder schriftlich unter der Anschrift:
WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse 9, 4040 Linz anzumelden.
- 2) Sollte kurzfristig noch weiterer Liegeplatzbedarf bestehen, so ist dieser im Vorhinein dem Betreiber zu melden (nur in Ausnahmefällen kann dies auch im Nachhinein erfolgen).
- 3) Erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Betreiber (Buchungsbestätigung) ist die Buchung wirksam.
- 4) Nach dem Verlassen der Personenschiffahrtsländen ist dem Betreiber ein Rapport zu übermitteln (per E-Mail an schiff@donauregion.at). Der Rapport soll neben den Schiffsdaten, die tatsächliche Anlegedauer enthalten.
- 5) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz
 - 2.3 Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem Betreiber abgestimmten Fahrplan verkehren

§ 8 - Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten des Betreibers im Rahmen ihres Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten und besichtigen.

§ 9 - Reinhalten der Personenschiffahrtsländen

Die Personenschiffahrtsländen sind rein zu halten.

§ 10 - Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

- 1) Anlege- und Liegeplätze werden vom Betreiber zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Anlege- bzw. Liegeplatzes für ein Fahrzeug.

Die Vergabe erfolgt insbesondere nach Kriterien:

- ☞ Sicherheit und Ordnung
- ☞ Orts- und Straßenbild
- ☞ Verkehrskonzept
- ☞ Zweckmäßigkeit
- ☞ Sinnvoller organisatorischer Ablauf
- ☞ Art der Schiffe (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe), sowie allgemeine langjährige Erfahrungen
- ☞ Weitgehende Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Antrag stellenden Schiffahrtunternehmens

Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung des Betreibers gewechselt werden.

- 2) Auf Verlangen des Betreibers hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- 3) Der Betreiber erstellt jährlich eine Liegeplatzeinteilung für die Anlegestellen.
- 4) Die Liegeplatzeinteilung ist für den Betreiber für den Zeitraum der Geltungsdauer verbindlich soweit die jeweilige Anlegestelle zweckentsprechend genutzt wird. Sie kann vom Betreiber dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Auffassung einer Liegestelle, Beeinträchtigung des durchgehenden Schiffverkehrs (z.B. Hochwasser, Schiffahrtssperre) usw.; Absatz 2 bleibt hievon unberührt.

- 5) Nicht planmäßig vorgesehene Sonderfahrten sind spätestens 8 Tage vor dem Anlegen bzw. dem Liegen dem Betreiber ebenfalls schriftlich unter der obgenannten Anschrift anzuzeigen (auch per Mail an schiff@donauregion.at). Anmeldungen für diese Fahrten werden berücksichtigt, soweit die Liegeplatzeinteilung freie Kapazitäten aufweist. Gleiches gilt für alle sonstigen Fahrgast- und Kabinenschiffe, die in der Liegeplatzeinteilung (Abs. 3) nicht enthalten sind.

§ 11 - Festmachen und Ankern

- 1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher und mit dem Bug zu Berg (stromaufwärts) festzumachen (ausgenommen Wesenufer und Schlögen). Bei Bedarf kann auch mit dem Bug zu Tal (stromabwärts) festgemacht werden (ausgenommen Linz-Schloss, hier muss mit Bug zu Berg festgemacht werden).
 - a) In Wesenufer haben Fahrzeuge mit dem Bug zu Tal anzulegen.
 - b) In Schlögen haben Fahrzeuge mit dem Bug zu Tal anzulegen.
 - c) Auf Linz-Schloss 11 haben Fahrzeuge mit dem Bug zu Berg anzulegen.
- 2) Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- 3) Wenn Personen ein- oder aussteigen ist ein sicherer und gefahrloser Ein- und Ausstieg vom Fahrzeug über einen Laufsteg auf die Personenschifffahrtsländen bis hin zum festen Boden an Land zu gewährleisten u. a. sind im Winter (Schnee/Eis) Sicherheitsmaßnahmen vom Benutzer zu treffen um den Passagieren einen sicheren Landgang zu ermöglichen.

§ 12 - Landgänge

Benutzen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen die Personenschifffahrtsländen indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeugen das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden.

Das Überqueren ist am kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) zu gestatten.

Zweckmäßig ist das Mitführen eines Stegladens, um den Gästen das Ein- und Aussteigen zu erleichtern.

Das Betreten der Anlagen der Personenschifffahrtsländen durch Fahrgäste ist erst gestattet, wenn das Schiff angelegt hat und alle Einrichtungen richtig positioniert sind.

Vor dem Ablegen sind die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.).

Regeln für Reisebusse: Parken ist im Bereich der Anlegestellen nicht gestattet (Ausnahme: gekennzeichnete Bushaltestellen bei Engelhartzell III).

Kurzes Halten ist erlaubt nur zum Ein-/Ausstieg der Fahrgäste und mit abgestelltem Motor.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung eingehalten wird.

§ 12a – Landgänge für Menschen mit Beeinträchtigung

Die Schiffsbesatzung ist verpflichtet, Menschen mit Beeinträchtigung die erforderliche Hilfestellung bei Benutzung der Anlage bereitzustellen.

§ 12b – Keine Landgänge bei einer Ansteckungsgefahr

Bei einer Ansteckungsgefahr an Bord (zum Beispiel durch Noro-Viren oder COVID-19) müssen 24h vor Ankunft die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk der Fall bekannt wird

(Kontakt Daten siehe nachfolgende Auflistung) und der Betreiber (Tel. +43 732 7277 811) informiert werden (= Meldepflicht des Benutzers). Gegebenenfalls sind deren Vorgaben zu beachten.

Ein COVID-19-Verdachtsfall muss zusätzlich gemeldet werden unter: +43 1450. Landgänge sind ohne eine ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet.

Kontakt Daten der Bezirksverwaltungsbehörden für die jeweiligen WGD-Anlegestellen:

WGD-Anlegestellen	Bezirksverwaltungsbehörde	Kontakt Daten
Engelhartzell I, II, III Wesenufer	Bezirkshauptmannschaft Schärding	Tel. +43 7712 3105-405 bh-sd.post@ooe.gv.at
Obermühl Untermühl	Bezirkshauptmannschaft Rohrbach	Tel. +43 7289 8851-0 bh-ro.post@ooe.gv.at
Schlögen Aschach Bandstatt	Bezirkshauptmannschaft Eferding-Grieskirchen	Tel. +43 7248 603-0 bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
Ottensheim	Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung	Tel. +43 732 731301-0 bh-uu.post@ooe.gv.at
Linz-Schloss 11 Linz-Nibelungen 12 Linz-Hauptplatz 13 Linz-Lentos 14	Magistrat Linz	Tel. +43 732 7070-2601 gs@mag.linz.at
Enns	Bezirkshauptmannschaft Linz-Land	Tel. +43 732 69414-0 bh-ll.post@ooe.gv.at
Mauthausen Grein Sarmingstein	Bezirkshauptmannschaft Perg	Tel. +43 7262 551-0 bh-pe.post@ooe.gv.at

Für Fahrgastschiffe besteht in Oberösterreich die Möglichkeit bei Quarantäne den Handelshafen Linz, mit Absprache des Hafenbetreibers, zu benützen. Es stehen insgesamt 3 freie Liegeplätze zur Verfügung. Der aktuelle Stand wird täglich mit der Schifffahrtsaufsicht Linz abgeglichen.

Ansprechpartner für den Hafen Linz:

Manfred Freiseder (Hafenmeister): Tel. +43 664 80340-6962, m.freiseder@linzag.at

Gregor Wegscheider: Tel. +43 664 80340-6954, g.wegscheider@linzag.at

§ 13 - Stilllegen von Fahrzeugen

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Personenschifffahrtsländer nicht stillgelegt werden, außer mit Zustimmung des Betreibers.

§ 14 - Aufenthaltsbeschränkung

Der Betreiber kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.

§ 15 – Versorgung / Entsorgung

§ 15a - Wasserversorgung

Die sachgemäße Wasserversorgung ist in Linz nur nach vorheriger Anmeldung bei der WGD erlaubt. Der Hinweis auf die Abwicklung der Wasserversorgung in Linz, Engelhartzell und Grein ist in der Tarifordnung zu finden.

§ 15b - Loading

Loading ist erst ab 10:00 Uhr möglich!

§ 15c – Abfallentsorgung

Die sachgemäße Abfallentsorgung ist in Linz und Engelhartzell nur nach vorheriger Anmeldung beim Müllentsorgungsunternehmen erlaubt. Die Kontaktdaten zur Abwicklung der Abfallentsorgung sind in der Tarifordnung zu finden.

- 1) Die Entsorgung von Schiffsabfällen hat nach den Bestimmungen der Benutzungsbedingungen für Personenschiffahrtsländen zu erfolgen. Das Lagern von Müll auf dem Betriebsgelände oder Gehweg ist demnach nicht gestattet.
- 2) Eine Müllentsorgung in Linz ist nur von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.
- 3) Müllbehältnisse (Säcke, Tonnen) müssen bei der Abgabe zwingend verschlossen sein.
- 4) Die Verladung hat direkt vom Schiff auf die vom Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Fahrzeuge zu erfolgen.
- 5) Die Entsorgung von Küchenabfällen und Speiseresten hat in verschlossenen Behältern zu erfolgen, die direkt vom Schiff zu dem bereitstehenden Fahrzeug transportiert werden. Es ist streng darauf zu achten, dass keine Abfälle austreten. Sollte dies trotzdem der Fall sein, ist der Verursacher verpflichtet, den verunreinigten Bereich großräumig abzusperren und die gründliche Reinigung zu veranlassen.

§ 16 - Lärmschutz

- 1) Die Schiffsführer werden ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden, insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- 2) Lärmschutzbestimmungen für die Liegestelle Linz-Schloss: Aufgrund behördlicher Auflagen sind bei der Schiffsanlegestelle Linz-Schloss ab sofort folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Alle Schiffe müssen an der Anlegestelle mit dem Bug donauaufwärts anlegen; ausgenommen sind Kurzanlegungen von max. 30 Minuten von donauabwärtsfahrenden Schiffen zum Ein- und Aussteigen. Diese Anlegungen sind mind. 4 Tage im Voraus unter Bekanntgabe des Schiffbetreibers und der Dauer der Anlegung der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH zu melden.
 - b) In der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr dürfen keine An- und Ablegungen erfolgen bzw. es darf kein Schiff angelegt sein. Die An- und Ablegungen dürfen nur in der Zeit zwischen 06:00 früh und 23:00 Uhr abends erfolgen. Zwischen 23:00-00:00 Uhr bzw. 05:00-06:00 Uhr dürfen nur jene Schiffe liegen, welche von uns eine schriftliche Sondererlaubnis/Bestätigung erhalten!

§ 17 - Landstrom-Anschlusspflicht

Sofern eine Landstromanlage vorhanden ist (voraussichtlich ab 01.03.2024: Engelhartszell I, Engelhartszell II, Engelhartszell III, Linz-Hauptplatz 13, Linz-Lentos 14 – voraussichtlich ab 2025 auch Linz-Schloss 11, Linz-Nibelungen 12), sind alle Benutzer (Fahrgastkabinenschiffe) unverzüglich nach dem Anlegen verpflichtet, das Bordnetz mittels der bordeigenen Kabel, an die auf den schwimmenden Landungsanlagen montierten Energieterminals anzuschließen, wenn die Liegedauer zwei Stunden übersteigt.

Nach erfolgtem Anschluss ist es untersagt, die schiffseigenen Maschinen zur Stromerzeugung (Dieselgeneratoren oder Antriebsmaschine) weiterlaufen zu lassen.

Der gesamte Strombedarf des Schiffes ist ausschließlich über die Landstromanlagen zu beziehen.

Die Verrechnung des bezogenen Stroms erfolgt direkt zwischen Stromanbieter und Benutzer, ohne Einbindung der Betreiber:in.

Beim kurzfristigen Anlegen, unter zwei Stunden, gilt kein Anschlusszwang.

Bei Unterbrechung der landseitigen Stromversorgung, aus welchen Gründen auch immer, oder bei technischen Störungen des Energieterminals, entfällt jegliche Haftung beziehungsweise Verantwortung der der Betreiber:in und des Stromanbieters. In diesen Fällen sind die Benutzer selbstverständlich berechtigt, das bordeigene Stromversorgungsnetz zu aktivieren.

Bei Verstößen gegen den Anschlusszwang behält sich die Betreiber:in ausdrücklich vor, die Benutzer von der weiteren Inanspruchnahme der Landungsanlagen auszuschließen. Dies gilt auch für bereits vorab bestätigte Buchungen.

§ 18 - Haftung

- 1) Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Personenschiffahrtsländen durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen entstehen.
- 2) Der Benutzer haftet dem Betreiber gegenüber nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze für alle Personen- und Sachschäden in unbegrenzter Höhe.
- 3) Der Benutzer haftet für Schäden die aufgrund von nicht wieder eingehängte Ketten oder nicht wieder geschlossene Zugangstüren entstehen.
- 4) Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Personenschiffahrtsländen sind vom Verursacher umgehend dem Betreiber, der Polizei bzw. der Schifffahrtspolizei zu melden.
- 5) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen entstehen.
- 6) Der Betreiber haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch ihn selbst oder seinen Bediensteten beruhen.

§ 19 - Datenschutz

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Betreiber bestätigten Anlegetermine der jeweiligen Woche, im Internet bereitgestellt werden dürfen, zur Einschau von berechtigten Personen.

III. Tariffestsetzung

§ 20 - Tarife/Vertragsstrafe

- 1) Für die Benutzung der Personenschiffahrtsländen sind Benutzungsentgelte an den Betreiber zu entrichten.
- 2) Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsbedingungen, wird er mit einer Vertragsstrafe belegt.

- 3) Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tarifbedingungen, die als eigene Anlage Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - Wirksamkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Benutzer mit Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Personenschiffahrtsländen oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme anerkannt.

§ 22 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten ab 01.01.2024.

Linz, Dezember 2023

Beilage: Tarifordnung

WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse 9, 4040 Linz
Tel: (0043) 732/ 72 77 – 811, Fax: DW-804, schiff@donauregion.at, www.schiffsanlegestellen.at